



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/81-IA10/95

Wien, am 18. August 1995

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Aumayr und
Kollegen vom 23. Juni 1995, Nr. 1469/J,
betreffend EU-Verfahren gegen österreichische
Agrarförderungen

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP.-NR
1484 /AB
1995 -08- 2 2

ZU 1469 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie
beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Aumayr und
Kollegen vom 23. Juni 1995, Nr. 1469/J, betreffend EU-Verfahren
gegen österreichische Agrarförderungen, beehre ich mich folgendes
mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die EU-Kommission hat mit Schreiben vom 21. Juni 1995 (eingelangt
am 22.6. 1995 in der Ständigen Vertretung Österreichs) der Republik
Österreich mitgeteilt, daß sie beschlossen hat, gegen die Beihilfe
Nr. 423/95 Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die
Gewährung eines Marketing-, Transport- und Strukturkostenzuschusses

- 2 -

für Milch und gegen die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung der Aufzuchtprämie aus Landesmitteln, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag (EGV) zu eröffnen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Bezüglich Gewährung eines Marketing-, Transport und Strukturkostenzuschusses für Milch darf festgestellt werden, daß im Zuge der Beitrittsverhandlungen Österreichs mit der EU seitens Österreichs gefordert wurde, das bisherige Transportausgleichssystem für die Milchsammlungen weiterzuführen. Die EU hat dazu festgestellt, daß sie diesem Wunsch Österreichs nicht näher treten kann, da dies mit der geltenden Marktorganisation der EU nicht vereinbar ist.

Es ist aber in streng begrenzten Fällen möglich, Transportkostenbeihilfen in der Art, wie sie in den Art. 77, 80 und 92 des EG-Vertrages vorgesehen sind, in entlegenen Regionen mit einer sehr niedrigen Bevölkerungsdichte unter der Voraussetzung zu ermöglichen, daß keine Wettbewerbsverzerrung stattfindet. Eine nähere Auslegung dazu hat es bislang nicht gegeben.

Die beabsichtigte Beihilfenregelung ist aber von der EU-Kommission zu notifizieren und dabei ist auch das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachzuweisen.

Was die Aufzuchtrinderprämien betrifft ist grundsätzlich festzuhalten, daß allfällige Zuchtrinderprämien im alleinigen Verantwortungsbereich der Länder liegen, wie es die Vereinbarungen im Zuge der innerösterreichischen Ausgleichsverhandlungen im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt vorsehen.

Das betroffene Bundesland hat aufgrund der Einwände der EU-Kommission die Richtlinien betreffend Aufzuchtrinderprämie und betreffend Marketing-, Transport- und Strukturkostenzuschuß zurückgezogen.

- 3 -

Eine Blockade von Förderungsmitteln tritt aber nicht ein, da beabsichtigt ist, diese Förderungsaktionen gemäß Art. 140 bzw. Anhang XIV des Beitrittsvertrages als Beihilfe für die Aufzucht junger Rinder bzw. als degressive Ausgleichszahlung für Milch zu notifizieren. Diese Beihilfen sind nach den Bestimmungen des Beitrittsvertrages vorgesehen und können nach Genehmigung durch die EU-Kommission bezahlt werden.

Betreffend Rinderprämie hat es laufend intensive Kontakte zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und den Bundesländern gegeben. Alle Bundesländer sind aufgerufen, entsprechende Richtlinien zur Notifizierung bei der EU-Kommission dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen.

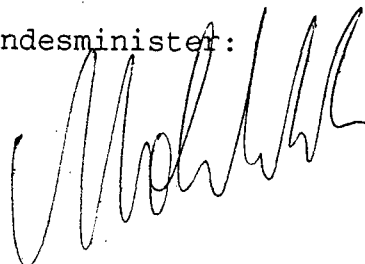
Betreffend degressive Ausgleichszahlungen Milch wurde der diesbezügliche Antrag der EU-Kommission bereits zur Notifizierung vorgelegt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Es handelt sich um ein Förderungsvolumen von insgesamt 42,0 Mio S. Für das Jahr 1995 werden den betroffenen Bauern keine finanziellen Nachteile erwachsen.

Beilage

Der Bundesminister:



Nr. XIX. GP-NR
1469 U
1995-06-23

A n f r a g e

der Abg. Aumayr, Wenitsch, Dkfm. Ruthofer
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend EU-Verfahren gegen österreichische Agrarförderungen

Die Versprechungen, die den österreichischen Bauern vor dem EU-Beitritt gemacht wurden, lösen sich nach und nach in Luft auf.

Am 21. Juni 1995 wurde mittels APA-Aussendung bekannt, daß die EU-Kommission ein Verfahren gegen zwei österreichische Förderungen im Agrarbereich aufgenommen hat, was einer Blockade dieser Förderungen gleichkommt.

Betroffen sind einerseits Milchbauern in Vorarlberg, denen eine in Aussicht gestellte Landesförderung von 25 g pro kg produzierter Milch vorenthalten wird, obwohl sie durch den EU-Beitritt einen massiven Preisverfall, vor allem im Hochqualitätsbereich, erlitten haben. Andererseits wird die versprochene Kopf-Prämie von 1000,- ÖS bis 3000 ÖS für die Aufzucht von weiblichen Rindern für die Zukunft in Frage gestellt, was eine eminente Gefahr für die Weiterführung der österreichischen Rinderzucht darstellt.

Die EU-Kommission unter Mitverantwortung des Agrarkommissars Dr. Fischler begründet diesen Angriff auf einen der wichtigsten agrarischen Wirtschaftszweige Österreichs damit, daß die Förderungen die Umstrukturierung und Entwicklung des Sektors behindern und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes für diese Produkte beeinträchtigen.

Der gemeinsame Markt soll offenbar mit BST-Milch, Hormonfleisch nach US-Muster und der einheitlichen europäischen Superkuh über Österreichs Rinderzucht und Qualitätsproduktion von Milch und Milchprodukten hinweggehen.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wann wurden Sie von Agrarkommissar Dr. Fischler erstmals über die Absicht der EU-Kommission informiert, Verfahren gegen österreichische Agrarförderungen aufzunehmen ?
2. Welche Schritte haben Sie gesetzt, um diese Blockade von Förderungsmitteln zu verhindern ?
3. Was spricht gegen eine Weiterführung dieser vom EU-Verfahren bedrohten Förderungen durch die österreichischen Förderungsstellen bis zur endgültigen Entscheidung durch die EU ?
4. Welche Summe von Förderungsmitteln für die Milchproduktion ist von der Einleitung des EU-Verfahrens in den betroffenen Bundesländern in Frage gestellt ?
5. Welche Summe von Förderungsmitteln für die Rinderproduktion ist von der Einleitung des EU-Verfahrens in den betroffenen Bundesländern in Frage gestellt ?